

Hinweis

- **Formerfordernis**
- **Zuständigkeit für den Vertragsschluss**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Ziff. 3.1 ZVB/BMVg sämtliche Verträge (auch Änderungsverträge) mit dem Bund zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne von § 126 BGB, der elektronischen Form im Sinne von § 126a BGB oder der Textform im Sinne von § 126b BGB mindestens mithilfe einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG bedürfen und ihr Abschluss ausschließlich der jeweils für den Vertragsschluss zuständigen Organisationseinheit:

Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung
der Bundeswehr
BAAINBw U2.5 (Vertragsreferat)
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1
Koblenz 56073

vorbehalten ist.